



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

10

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung 30.03.17
2. Lesung 18.05.17

Drucksachen-Nr.: VI/648

Beschluss-Nr.: 449/25/17

Beschlussdatum: 18.05.17

Gegenstand: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	02.03.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	04.05.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	26.04.17	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 15.02.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 18.05.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1**Änderung der Satzung**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg vom 25.03.2010 veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 4 vom 21.04.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Ziffer 5 wird gestrichen
2. § 4 Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 – 7), als Pauschsteuer (§ 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 11) erhoben
3. § 7 Ziffer 3 werden die Zeichen „u. 4.“ gestrichen
4. § 9 wird gestrichen
5. § 14 wird gestrichen
6. § 15 wird wie folgt gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Artikel 2**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Neubrandenburg in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

keine – Die Besteuerung der betroffenen Veranstaltungen erfolgte in den letzten Jahren nicht.

Begründung:

„Wegfall der Steuerpflicht für die Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 4 und 5 der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)“

bisherige Regelung:

Gemäß § 1 Vergnügungssteuersatzung erhebt die Stadt Neubrandenburg Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügen:

~~4. Catcher-, Ringkampf- und Boxveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufsmäßig oder gewerbsmäßig ausführen.~~

5. Karussells und sonstige rotierende Einrichtungen, Bahnen, Schaukeln, Schaustellungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele, Schießbuden, Hippodrome sowie andere Belustigungen.

Es wird angeregt, diese Art von Veranstaltungen nicht mehr der Steuerpflicht zu unterwerfen. Ein Vergleich mit anderen Städten in Mecklenburg-Vorpommern ergab, dass Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 4 und 5 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neubrandenburg in keiner der folgenden Städte besteuert werden: Rostock, Stralsund, Greifswald, Schwerin und Waren.

§ 14 der Vergnügungssteuersatzung „Ermäßigung und Erlass der Steuer“ soll entfallen. Die Möglichkeit des Erlasses ergibt sich aus § 227 Abgabenordnung.

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) – Lesefassung

Aufgrund von Art. 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird nachstehend der Wortlaut der Vergnügungssatzung in der vom 01.01.2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Neubrandenburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügen:

1. Tanzveranstaltungen.
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Tieren sowie Darbietungen ähnlicher Art.
3. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
4. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen,

1. die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht,
2. deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet werden,
3. für Veranstalter, die als gemeinnützig gem. § 51 ff. AO anerkannt sind,
4. aus Anlass des Silvestertages, die am 31. Dezember beginnen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

1. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
2. *Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 7), als Pauschsteuer (§ 10) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 11) erhoben.*

3. In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
4. Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben ist sowie entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer § 5 Steuermaßstab

1. Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger ist.
2. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
3. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt, Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in den Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.
4. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

1. Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
2. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die Stadt kann verlangen, dass ihr bei der Anmeldung der Veranstaltung die Eintrittskarten, die dazu ausgegeben werden sollen, vorgelegt werden.
4. Über die ausgegebenen Karten oder Ausweise, die zum Zutritt zu Veranstaltungen berechtigen, hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
5. Die Stadt kann Ausnahmen von den Abs. 1 - 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen gem. § 1 Nr. 1 | 20 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 2 | 10 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen gem. § 1 Nr. 3 | 10 v. H. |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

1. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
2. Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Stadt abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt kann andere Abrechnungszeiträume auf Antrag zulassen.
3. Die Stadt setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
4. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
5. Bei verspäteter Abgabe der Kartenberechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10. v. H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

§ 9

weggefallen

§ 10

Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

1. Für Veranstaltungen gem. § 1, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Gänge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den sich im Freien befindlichen Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wegen und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen, abzurechnen.
3. Die Steuer beträgt

2,56 EUR bei Tanzveranstaltungen
2,05 EUR bei Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2
1,53 EUR in allen übrigen Fällen
für jede angefangene 10 m ² Veranstaltungsfläche
4. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Steuer nach Roheinsatz

1. Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

2. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 entsprechend.
3. Ist die Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 unverhältnismäßig schwer durchführbar, insbesondere bei Spielklubs und gemischten Veranstaltungen, so kann sie pauschalisiert werden.

§ 12
Meldepflichten

Vergnügungen im Sinne dieser Satzung sind bei der Stadt spätestens drei Werktage vorher anzumelden.

Zur Anmeldung sind die Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

§ 13
Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14
weggefallen

§ 15
Inkrafttreten